

Steuerrundschreiben Mai 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Zeiten schwankender Betriebsergebnisse ist es besonders wichtig, Betriebsausgaben, soweit als möglich in Zeiträume zu verlagern, in denen sie sich auf die Einkommensteuer des Unternehmers auswirken. Denn auch in Jahren mit negativen Betriebsergebnissen ist Anlagevermögen weiter abzuschreiben und bleibt somit u.U. ohne Ertragssteuerauswirkung. Kleinen und mittelgroßen Unternehmen gibt der Gesetzgeber die Möglichkeit, über den **Investitionsabzugsbetrag (IAB)** bis zu 3 Jahre vor der geplanten Anschaffung von neuen oder gebrauchten beweglichen Anlagegütern 40 % des Investitionsvolumens gewinnmindernd zu erfassen. War ein IAB für eine bestimmte Anschaffung gebildet, haben es bisher die Finanzbehörden abgelehnt, den Betrag während des 3-jährigen Investitionszeitraums nochmals zu erhöhen. Mit Schreiben vom 16.1.2016 hat das BMF auf ein Urteil des BFH reagiert und lässt nun die **Aufstockung von IAB's** bis zum gesetzlich zulässigen Höchstbetrag zu.

Bei einer nachträglichen Aufstockung ist zu beachten, dass auch in diesem Wirtschaftsjahr die Betriebsgrößenmerkmale einzuhalten sind. Die Aufstockung führt nicht zu einer Verlängerung des 3-jährigen Investitionszeitraums.

Unzulässig ist die Aufstockung eines IAB's wenn der 3-jährige Investitionszeitraum bereits ohne Investition abgelaufen ist oder nur zum Ausgleich von nachträglichen Einkommenserhöhungen vorgenommen wird.

Im Steueränderungsgesetz 2015 wurden nun weitere Erleichterungen bei § 7g EStG zur Bildung von IAB's beschlossen. Ab Wirtschaftsjahr 2015/16 ist es nicht mehr erforderlich, die anzuschaffenden Wirtschaftsgüter nach ihrer Gattung (z.B. Fahrzeuge oder Werkstatteinrichtung) zu benennen. Entsprach das später angeschaffte Wirtschaftsgut bisher nicht der ursprünglich gewählten Bezeichnung musste der IAB im Jahr der Bildung wieder gewinnerhöhend aufgelöst werden.

Nun ist es ausreichend, wenn der Investitionsabzugsbetrag als Gesamtsumme (bis zu EUR 200.000,- je Betrieb) dem Finanzamt elektronisch übermittelt wird. Es ist keine Aufgliederung bzw. Aufstellung der einzelnen Wirtschaftsgüter für die Bildung eines IAB mehr notwendig. Für die Praxis ist diese Regelung besonders vorteilhaft, da betriebliche oder wirtschaftliche Veränderungen zwischen Bildung des IAB und dem Jahr der Investition bei der jeweiligen Neuanschaffung berücksichtigt werden können, ohne dass negative steuerliche Konsequenzen drohen.

Die Finanzverwaltung hat wiederholt die Einkünfte aus **Vermietung und Verpachtung** als Prüfungsschwerpunkt im laufenden Veranlagungsverfahren auserkoren. Ein besonderer Streitpunkt ist hier oft die verbilligte Wohnungsvermietung. Von den Mieteinnahmen können die damit zusammenhängenden Werbungskosten abgezogen werden. Dies gilt grundsätzlich auch bei **verbilligter Vermietung von Wohnungen** (z.B. an Angehörige). Beträgt die gezahlte Miete jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, wird der Werbungskostenabzug anteilig gekürzt.

Was unter ortsüblicher Miete genau zu verstehen ist, ist gesetzlich nicht geregelt. Nach Auffassung des Finanzamts, ist dies die ortsübliche Kaltmiete zzgl. der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Nebenkosten. Demgegenüber hat das FG Düsseldorf entschieden, dass als Vergleichsmaßstab lediglich die Kaltmiete zugrunde zu legen ist. Gegen dieses Urteil wurde Revision eingelegt. Soll eine Ausgabenkürzung vermieden werden, sind bis zur Entscheidung über den beim BFH anhängigen Fall Miete zzgl. Nebenkosten als Vergleichsmaßstab zugrunde zu legen.

Wird Wohnraum an ein unterhaltsberechtigtes Kind vermietet, muss zur steuerlichen Anerkennung das Mietverhältnis dem Fremdvergleich standhalten. Neben einem schriftlichen Mietvertrag muss die Miete wie vereinbart, gezahlt werden. Eine Verrechnung mit dem von den Eltern gezahlten Unterhalt ist nach einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts steuerschädlich.

Fällt nach dem Kauf einer Immobilie Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwand an, so kann dieser nur im Jahr der Zahlung abgezogen werden, wenn der Nettoaufwand (ohne USt) innerhalb von 3 Jahren nach Erwerb des Grundstücks insgesamt nicht mehr als 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes beträgt. Davon ausgenommen sind nur Erhaltungsaufwendungen, die üblicherweise jährlich anfallen. Wird die Grenze von 15 % überschritten, sind sämtliche Aufwendungen den Anschaffungskosten des Gebäudes hinzuzurechnen und auf die Nutzungsdauer (i.d.R. 50 Jahre) abzuschreiben (**Anschaffungsnaher Erhaltungsaufwand**).

Entgegen dieser gesetzlichen Regelung hat das FG Düsseldorf in einem Fall bei dem von einem Mieter im 3-Jahreszeitraum verursachte Schäden behoben werden mussten, entschieden, dass trotz Überschreitens der 15 %-Grenze, sofort abzugsfähige Kosten vorliegen. Das Urteil ist ebenfalls noch nicht rechtskräftig und beim BFH anhängig. Vergleichbare Fälle sollten offen gehalten werden.

Ehegatten und Kinder eines Mitglieds der gesetzlichen Krankenversicherung sind mit dem Stammversicherten kostenlos mitversichert (**Familienversicherte**), wenn sie nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind und bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigen. Ab 2016 wurde die monatliche Einkommensgrenze auf EUR 415 erhöht. Lediglich für geringfügig entlohnte Beschäftigte beträgt die Gesamteinkommensgrenze EUR 450. Zu beachten ist, dass die Summe aller Einkünfte (Minijob plus übrige Einkünfte) die Grenze von EUR 450 nicht überschreiten darf. Das gilt für Kinder grundsätzlich bis zur Beendigung ihrer Ausbildung maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
- Steuerberater -

Sieglinde Böppe
- Steuerberaterin -